

Satzung

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Großensee

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.04.2026 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Zur besseren Lesbarkeit wird in der nachstehenden Satzung das generische Maskulinum verwendet. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechtsidentitäten.

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der folgenden Straßenteile:
 - a) Fahrbahnen und Rinnsteine,
 - b) Gehwege, auch gemeinsame Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung und Verbindungswege,
 - c) Radwege,
 - d) Trennstreifen,
 - e) befestigte und unbefestigte Seitenstreifen,
 - f) Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
 - g) als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen,
 - h) Gräben,
 - i) Bushaltestellenbuchten.

Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 2 a-h und § 1 Abs. 3 wird für die in Anlage 1 aufgeführten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Die Reinigungspflicht nach §1 Abs. 2a und Abs. 3 erstreckt sich für die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn.

- (2) Die Reinigungspflicht nach § 1 Abs. 2 b-g und § 1 Abs. 3 wird für die in Anlage 2 aufgeführten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Die Reinigungspflicht der in Anlage 2 aufgeführten Straßenteile verbleibt innerhalb der Ortsdurchfahrten für die Fahrbahnen, Rinnsteine, Gräben und Bushaltestellenbuchten (§ 1 Abs. 2a, 2g und 2i und § 1 Abs. 3) bei der Gemeinde.

Die Straßenverzeichnisse (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteile dieser Satzung.

- (3) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- den Erbbauberechtigten,
 - den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt, wenn
- a) in besonders klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (5) Werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Sonn- und feiertags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbandrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- seiner Reinigungspflicht nach §§ 1-3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführten Reinigung der öffentlichen Straßen kann die Gemeinde nach einer zu erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein erheben.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Grobensee ist zum Zweck der Umsetzung dieser Satzung berechtigt, personen- und grundstücksbezogene Daten gemäß dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) und dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) zu verarbeiten. Es werden Name, Vorname und Anschrift des Grundstückeigentümers oder der in § 2 Abs. 3 und 4 genannten Personen erhoben.

Die Abfrage umfasst Daten

- aus den Grundsteuerakten, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht,
 - des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten,
 - des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht,
 - des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke,
 - der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken,
 - des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten dürfen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte nur zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde als Trägerin der Straßenreinigung im Rahmen der für die Straßenreinigungsgebühren verwendeten EDV nutzen, speichern

und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet das Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.06.2011 außer Kraft.

Großensee, den *20.05.2026*



(Tillmann-Mumm)
Bürgermeister

Anlage 1 gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Großensee vom _____

(Reinigung durch Grundstückseigentümer)

- Am Pfefferberg
- Am See
- Am Soll
- An der Hove
- Bogenstraße
- Brookwisch
- Dörptwiete
- Ernst-Küster-Straße
- Fritz-Berodt-Straße
- Hamburger Straße, Hausnr.: 15, 15a, 15b, 17 und 19
- Hinterm See 1 - 15
- Hohen Eichen
- Hovering
- Kamphöhe
- Petersgrund
- Petersweg
- Rausdorfer Straße, Hausnummern: 17-23 und 18-20a
- Schmiedeweg
- Schulkoppel
- Steinrade
- Stubbenrode
- Wilhelm-Eylmann-Straße
- Wischhof
- Wünschberg

Innerörtliche fußläufige Verbindungswege zwischen

- Hovering und Petersweg,
- Bogenstraße und Trittaufer Straße,
- Kamphöhe und Trittaufer Straße
- An der Hove und Wilhelm-Eylmann-Straße
- An der Hove und Hovering
- (vor Hausnr. 1A – 1D, 1E – 1H und 37D – 37F)

Anlage 2 gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Großensee vom _____
(Reinigung durch Grundstückseigentümer)

- Hamburger Straße (L92),
ungerade Hausnummern: 1 - 17, 21 - 27
gerade Hausnummer: 2 - 24a

- Lütjenseer Straße (L92),
alle Hausnummern

- Rausdorfer Straße (K105),
ungerade Hausnummern: 1-15 und 25-47
gerade Hausnummer: 2-50

- Trittaufer Straße (L93),
ungerade Hausnummern: 1-19
gerade Hausnummern: 2-30

Hinweis:

Die Zuständigkeit der übrigen Straßenabschnitte der Hamburger Straße (L92), Lütjenseer Straße (L92), Rausdorfer Straße (K105) und der Trittaufer Straße (L93) sowie die Reinigung der Sieker Straße (L224) und der Straße Pfefferberg (L92) obliegen dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein bzw. dem Kreis Stormarn als Straßenbaulastträger.